

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz

- Feuerwehrkostensatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) und des § 69 Abs.2, 3 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4.März 2024 (SächsGVBl. S.289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl.S.532), rechtsbereinigt mit Stand vom 19.Juni 2024 rechtsbereinigt durch Artikel 1 der Verordnung mit Stand vom 19. Juni 2024 hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am folgende Satzung mit Beschlussnummer: beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen und im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 - Die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwönitz im Sinne der §§ 6, 14 Abs.1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwönitz in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs.1 S.1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Zwönitz wird gem. § 69 Abs.2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs.3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Kostenbefreiung

- (1) Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs.1 SächsBRKG
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht erhoben oder soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 5 Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 3 Abs.1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs.2 SächsBRKG und § 17 SächsFWVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs.2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs.2 und 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wenn nicht in § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:
 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 2. Die Mitwirkung bei sowie die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch.
 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt, insbesondere zählt darunter die Tragehilfe für Rettungsdienste.
- (4) Daneben kann Ersatz verlangt werden für von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeindefeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten.

- (5) Ersatz der Kosten wird ebenso verlangt, für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Abs. 3 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (6) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gem. Abs.3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 – 8 SächsBRKG erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung i.V.m. § 69 Abs.8 SächsBRKG i.V.m. § 20, Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung festgeschrieben. Die Stundensätze werden minutengenau abgerechnet.
- (2) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (3) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (4) Für Aufwendungen, die der Stadt Zwönitz durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz und dessen Höhe wird dem Kostenschuldner durch Verwaltungsakt (Kostenbescheid) mitgeteilt. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Kostenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 In – Kraft – Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwönitz (Feuerwehrkostensatzung) vom 11.03.2022 außer Kraft.

Zwönitz, den

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwönitz vom

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. je Einsatzkraft	20,62 €/Stunde 0,34 €/Minute
--------------------	---------------------------------

II. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO

1. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	6,63 €/ Minute 397,80 €/Stunde
2. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	3,58 €/Minute 214,80 €/Stunde
3. Löschfahrzeug (LF16 TS)	5,02 €/Minute 301,20 €/Stunde
4. Löschfahrzeug (LF 8.6, LF 8 TS)	3,97 €/Minute 238,60 €/Stunde
5. Löschfahrzeug (LF10.6)	3,40 €/Minute 204,00 €/Stunde
6. Löschfahrzeug (LF 20)	5,77 €/Minute 346,20 €/Stunde
7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	1,73 €/Minute 103,80 €/Stunde
8. Tanklöschfahrzeug (TLF3000)	4,63 €/Minute 277,80 €/Stunde
9. Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,94 €/Minute 56,40 €/Stunde
10. Kommandowagen (KdoW)	0,88 €/Minute 52,80 €/Stunde
11. Gerätewagen Logistik (GW-L1)	2,22 €/Minute 133,20 €/Stunde